



max-Deckungserweiterungen zu den VGB 88 u. SGIN 93

1. Für alle Gefahren (Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel) soweit versichert.

1.1 Feuer-Rohbau-Versicherung:
Neu-/Rohbauten sind für maximal 12 Monate beitragsfrei versichert. Siehe Klausel 0950.

1.2 Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile
Z. B. Gartenhäuser, Hundehütte oder Müllboxen gelten mit 1 % der Versicherungssumme Wert 1914 multipliziert mit dem aktuellen Neubauwert versichert.

1.3 Aufräumungs-, Abbruch-, Dekontaminations-, Bewegungs- und Schutzkosten.
In Abänderung von § 17 Ziff. 1 a erhöhen sich die Kosten bis zur Versicherungssumme.

1.4 Unterversicherungsverzicht:
Eine Unterversicherung bis zu 5 % wird nichtangerechnet. Entschädigungsgrenze bleibt aber die Versicherungssumme.

1.5 Vorsorgesumme:
Bei Anwendung des Maxwertermittlungsbogens gilt eine Vorsorgeversicherung für Um-, An- und Ausbauten oder Neubauten auf dem Versicherungsgrundstück bis zu einem Vorsorgebetrag von MK 3.000,00 multipliziert mit dem aktuellen Neubauwert.

1.6 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte:
Siehe Klausel 7361. Abweichend von Ziff. 3 a beträgt die Entschädigung DM 10.000,00. Andere Versicherungen gehen jedoch vor.

1.7 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte:
Es gilt Klausel 7360, Entschädigungsgrenze bis zu DM 100.000,00.

1.8 Mietausfall:
Für Ein- und Zweifamilienhäuser ist gemäß § Ziff. 2 VGB 88 der Mietausfall für gewerblich genutzte Räume zum ortsüblichen Mietwert beitragsfrei mitversichert, Haftzeit 24 Monate, entsprechend Klausel 0953.

2. Für die Gefahr Feuer -soweit versichert-

2.1 Nutzwärmeschäden
Es gilt Klausel 7161 ohne Begrenzung.

2.2 Unbemannte Flugkörper
Es gilt Klausel 7162 ohne Begrenzung.

2.3 Überspannungsschäden durch Blitz
Es gilt Klausel 7160 ohne Begrenzung.



3. Für die Gefahr Leitungswasser-soweit versichert -

3.1

Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten (nicht beim Befüllen)

Es gilt Klausel 7163

3.2

Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

Es gilt Klausel 7164. Nicht versichert sind Anlagen/Rohre außerhalb versicherter Gebäude.

3.3

Armaturen

Entschädigungsgrenze DM 500,00 gemäß Klausel 0955

3.4

Wasserverlust

Der Wasserverlust ist bei Rohrbruch gemäß § 7 VGB mit bis zu DM 500,00 mitversichert.

3.5

Rückstau

Der witterungsbedingte ! Rückstau gilt als mitversichert, so lange und so weit eine funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist. Ausgeschlossen bleibt ein Rückstau durch die Hausentwässerung.

3.6

Leitungswasserschäden an Fußbodenheizung

Eine Fußbodenheizung ist generell beitragsfrei mitversichert soweit die PVC-Rohre (keine Kupferrohre!) verlegt wurden und einzelne Heizkreise pro Zimmer vorhanden sind.

3.7

Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

Es gilt Klausel 7260 Entschädigungsgrenze nach Ziff. 3 sind 3 %.

3.8

Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstück

Es gilt Klausel 7261 Entschädigungsgrenze nach Ziff. 3 sind 3 %. Versicherungsfähig und versichert sind nur Gebäude mit Baujahr 1960 oder jünger.

3.9

Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

Es gilt Klausel 7262 Entschädigungsgrenze abweichend von Ziff. 3 bis DM 10.000,00. Versicherungsschutz besteht nur für Gebäude ab Baujahr 1960 und jünger.

4.

Zusatzdeckung VKS-VA (nur soweit ausdrücklich beantragt und ausdrücklich dokumentiert)

4.1

Aufräumkosten für durch Sturm umgestürzte Bäume.

Für durch Sturm umgestürzte Bäume gilt eine Entschädigungsgrenze von DM 10.000,-- je Schadensfall

4.2

Vandalismusschäden

Für Vandalismusschäden gilt eine Entschädigungsgrenze von DM 5000,-- je Schadensfall

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden die vom Versicherungsnehmer selbst oder seinem Repräsentanten oder die vom Mieter an der Mietsache verursacht wurden. Ab einer Schadenhöhe von DM 1.000,00 besteht Anzeigepflicht bei der Polizei.